

BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

gemäß § 20 Z 2 lit h Steiermärkisches Baugesetz

HINWEIS: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma *

Titel

Vorname *

Adresse *

Haus-Nr. *

Ort *

PLZ *

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

2. Ort des Bauvorhabens

Straße *

Nr. *

KG *

Gst. Nr.

EZ

Gst. Nr.

EZ

3. Art des Bauvorhabens

4. Datum und Unterschrift der Bauwerber/innen

(bei juristischen Personen firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Ort

Datum

Unterschrift

5. Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 Stmk. Baugesetz

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Pläne der Heiz- und Brennstoffräume mit Darstellung des Heizkessels (von einem Installateur oder Baumeister unterfertigt)
- Nachweis für das ordnungsgemäße Inverkehrbringen
- Datenblatt des Heizkessels
- Planverfasserbestätigung gemäß § 33 Stmk BauG
- Benützungsbewilligung der Heiz- und Brennstoffräume – brandschutztechn. Eignung

Hinweis zur Planverfasserbestätigung gemäß § 33 Stmk BauG:

Dies ist die Bestätigung des Installateurs oder eines befugten Planverfassers (Baumeister) über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und über die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften.

Hinweis zum Nachweis für das ordnungsgemäße Inverkehrbringen:

Hier handelt es sich NICHT um die Bestätigung des Installateurs für den ordnungsgemäßen Anschluss, sondern um den Nachweis, dass der Kessel in Österreich in Umlauf gebracht werden darf. Diesen hat der Installateur vor Errichtung der Anlage (im Idealfall unter Beilage eines entsprechenden Prüfberichtes) zu erbringen.